



Brüssel, den 23. Februar 2024
(OR. en)

6957/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0434(NLE)

SCH-EVAL 49
DATAPROTECT 103
COMIX 106

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Februar 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5749/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Norwegen** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Februar 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Norwegen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni und Juli 2022 wurde Norwegen einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 7200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen, die während der Evaluierung festgestellten Mängel, verbesserungsbedürftigen Bereiche und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Vorgehensweisen gelten insbesondere die jüngste Erhöhung der Stellenzahl bei der norwegischen Datenschutzbehörde sowie die stetige Aufstockung ihres Jahreshaushalts seit 2017; die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen im Hauptdatenzentrum für das Schengener Informationssystem (SIS); die Tatsache, dass das Nationale Kriminalamt eine umfassende Strategie für die Informationssicherheit und für die Meldung von Datenschutzverletzungen festgelegt hat, einschließlich Verfahren, Tools und Anweisungen für das Personal sowie Unterlagen zur Aufrechterhaltung des Betriebs (bewährte Verfahren); die Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen binnen 30 Tagen und die mitunter sogar nur zwei- bis fünftägige Bearbeitungszeit von Anträgen bezüglich des Visa-Informationssystems (VIS); die Tatsache, dass Visumantragsteller über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitung im VIS informiert werden, bevor sie die Daten ins elektronische System eingeben.

1 ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Norwegen zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Der Rat sollte diesen Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Norwegen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Norwegen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

Datenschutzbehörden

1. zur Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der norwegischen Datenschutzbehörde sicherstellen, dass die Behörde über eventuelle Änderungen am Vorschlag für ihren Haushalt, die das Ministerium für kommunale Verwaltung und regionale Entwicklung vornimmt, informiert wird, bevor der Gesamthaushaltsplan dem Parlament zur Beschlussfassung übermittelt wird;
2. die Vorgabe abschaffen, dass die norwegische Datenschutzbehörde vor der Annahme ihres Tätigkeitsberichts die Genehmigung des Ministeriums einholen muss;
3. im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sicherstellen, dass die norwegische Datenschutzbehörde Anordnungen in Bezug auf das Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Abschnitt 60 des Gesetzes über Polizeidatenbanken erlassen kann;
4. sicherstellen, dass die Prüfungen des nationalen Visasystems innerhalb des in Artikel 42 Absatz 2 der VIS-Verordnung und Artikel 8 Absatz 6 des VIS-Beschlusses des Rates vorgesehenen Vierjahreszyklus erfolgen;

2 Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Schengener Informationssystem

5. einen höheren Sicherheitsstandard für den Zugang zum SIS-Informationssystem unter Verwendung eines Zwei-Faktor-Authentifizierungssystems erwägen;

Visa-Informationssystem

6. sicherstellen, dass Polizeibedienstete, die mit dem VIS arbeiten, neben der einführenden Datenschutzschulung, die alle Polizeibediensteten absolvieren, zusätzliche Schulungen zu VIS-Datenschutzaspekten erhalten;
7. dafür sorgen, dass die norwegische Direktion für Einwanderung (UDI) speziell für ihre Mitarbeiter zusätzliche Datenschutzschulungen zur Nutzung von VIS/NORVIS anbietet;
8. ausreichende Datenschutzschulungen für das Personal des Gouverneurs von Svalbard gewährleisten;

Informationspolitik und Rechte betroffener Personen

9. gewährleisten, dass die Websites der norwegischen Datenschutzbehörde, des Nationalen Kriminalamts und der UDI spezifischere und leicht zugängliche Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in Bezug auf das SIS und das VIS, insbesondere über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, enthalten und den Umfang der geltenden Verfahren klar definieren;
10. gewährleisten, dass das Muster-Antwortschreiben der norwegischen Datenschutzbehörde und des Nationalen Kriminalamts Informationen über Rechtsbehelfe enthält;
11. sicherstellen, dass eine Person, die Informationen aus dem SIS anfordert und Gegenstand einer Ausschreibung im SIS ist, vom Nationalen Kriminalamt nicht nur allgemeine Informationen wie ihren Namen und ihr Geburtsdatum erhält, sondern zumindest auch Angaben zur Gültigkeitsdauer der Ausschreibung und – sofern möglich – den Grund für die Ausschreibung und einen Hinweis darauf, dass Ausschreibungen im Einklang mit der einschlägigen Rechtsgrundlage verlängert werden können;
12. ein Verfahren entwickeln, mit dem ein Antragsteller, der nicht Gegenstand einer Ausschreibung im SIS ist, zumindest in der Mehrzahl der Fälle über diesen Umstand informiert wird, und die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anpassen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*